



# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Erstschulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
**des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg**

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseure und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
 des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg

_____	_____
Name des Betriebes	Straße
_____	_____
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ Ort
_____	_____
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung Innungs-Mitglied ja/nein?
_____	_____
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
 Ja / Nein  
 Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ?  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen!  ja  nein  
 Betreuungsdienst \_\_\_\_\_

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!  ja  nein

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!  ja  nein

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseure und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
 des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
**des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg**

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
**des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg**

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
**des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg**

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
**des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg**

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseure und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
**des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg**

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseure und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
**des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg**

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)





# Vertrag über die Teilnahme an der friseurspezifischen Arbeitsmedizinischen- und Sicherheitstechnischen Betreuung

## § 1 Grundsatz

Dieser Vertrag hat zum Ziel, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) mit effektiven und betriebsartenspezifisch angepassten Maßnahmen umzusetzen und so das erforderliche Maß an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebe zu gewährleisten (Gruppenbetreuungsmodell im Friseurhandwerk – genannt „Alternative Betreuung“).

## § 2 Geltungsbereich

Die Betreuung wird vom Fachverband Friseur und Kosmetik, 70178 Stuttgart, Gerberstr. 26, gemäß diesem Vertrag organisiert und umgesetzt. Es können alle Betriebe des Friseurhandwerks und ggfls. des Kosmetikgewerbes unabhängig von ihrer Mitgliedschaft beim Fachverband Friseur und Kosmetik bzw. seinen Mitgliedsinnungen an diesem Vertrag teilnehmen. **Die Teilnahme an der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt durch die Teilnahmeerklärung (siehe Anlage).** Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung bestätigt der Betriebsinhaber, dass er die für ihn aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und ihnen nachkommen wird.

Das diesem Vertrag zugrunde liegende Konzept findet nur Anwendung auf Betriebe, die den Regelungen der BGW-Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2 unterliegen.

## § 3 Fachkundige Stelle für betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung wird für den gesamten Zuständigkeitsbereich durch den Fachverband Friseur und Kosmetik organisiert und koordiniert. Dazu wird beim Verband eine so genannte „Fachkundige Stelle“ eingerichtet. Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wahr.

Die Fachkundige Stelle bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben des Einsatzes

- von Fachkräften für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 genügen und über spezielle betriebsartenspezifische Kenntnisse verfügen
- und von Betriebsärzten, die den Anforderungen an die Fachkunde gemäß DGUV Vorschrift 2 verfügen.

Die Fachkundige Stelle, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht über alle Belange aus diesem Vertrag und bezüglich der Geschäftsgeheimnisse von beigetretenen Betrieben. Alle Daten und Informationen in Bezug auf diese Betreuung unterliegen dem Datenschutz. Der beigetretene Betriebsinhaber ist einverstanden, dass die Fachkundige Stelle der BGW seine Teilnahme, Aufkündigung des Beitritts und Datenänderungen an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung meldet. Dazu werden folgende Daten an die BGW übermittelt: Name des Inhabers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Betriebsstätte.

## **§ 4 Aufgaben der Fachkundigen Stelle beim Verband**

Die Fachkundige Stelle übernimmt die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß ASiG §§ 3 und 4 für alle teilnehmenden Betriebe. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

### **1. Durchführung von Vor-Ort-Begehungen:**

1.

Vor-Ort-Begehungen und Beratungen werden nur noch bedarfs- und / oder mängelabhängig durchgeführt. Dies gilt insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Anforderung des Betriebsinhabers bzw. bei entsprechenden Mängelmeldungen seitens der Arbeitnehmer (vgl. Arbeitsschutzgesetz § 16)
2. bei behördlichen und / oder berufsgenossenschaftlichen Auflagen
3. bei Arbeitsunfällen
4. bei Verdacht auf Berufskrankheiten bzw. berufsbedingte Erkrankungen
5. bei Planung, Errichtung oder Änderung von Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen mit signifikantem Gefährdungspotenzial
6. bei Einführung neuer Arbeitsverfahren mit signifikantem Gefährdungspotenzial
7. Ergonomische Gestaltung hohen Gefährdungspotenzials
8. Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und –abläufen

2. Zur Dokumentation dieser Aufgabe werden für jede Begehung folgende Daten erfasst:

1. Betriebsanschrift (incl. Telefonnummer)
2. Anlass (Erstbegehung/Anforderung...)
3. Beteiligte Personen
4. Dauer
5. Festgestellte Mängel / Gefährdungen
6. Maßnahmen

### **2. Durchführung von Informations-/Schulungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2**

Die Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden durch Fachkräfte für Arbeitsschutz bzw. Betriebsärzte der Fachkundigen Stelle, die von der BGW zum Multiplikator qualifiziert sind, durchgeführt. Die Inhalte sind mit der BGW abgestimmt und beinhalten betriebsartenspezifische Themengebiete des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, an den Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Einzelfall (z.B. bei Filialbetrieben) kann anstelle des Betriebsinhabers auch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person des Betriebes (Pflichtenübertragung) teilnehmen.

Die Teilnahme wird dokumentiert und bescheinigt. Weiterhin dokumentiert jeder Teilnehmer durch seine Unterschrift die Teilnahme. Dazu erhalten die an den Schulungs-/ Informationsveranstaltungen teilnehmenden Personen vom Dozenten/Referenten eine Bescheinigung mit folgenden Daten: Datum

der Veranstaltung; Zeitraum bzw. Dauer der Veranstaltung; Thema/en der Veranstaltung; Name des/r durchführenden Dozenten/ Referenten.

### **3. Bereitstellung von Beratungskompetenz**

Die Fachkundige Stelle stellt sicher, dass jeder Betrieb jederzeit zu allen Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kurzfristig beraten werden kann (z.B. über eine Telefon-Hotline). Diese Beratungen werden dokumentiert nach Anzahl der Beratungen, durchschnittlicher Beratungsdauer und Schwerpunktthemen.

### **4. Schriftliche Informationen**

Alle Betriebe werden bedarfsabhängig oder regelmäßig mit aktuellen Arbeitsschutzinformationen versorgt. Die Aufklärung und Motivation der Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie deren Mitarbeiter wird durch schriftliche Beiträge in den entsprechenden Medien des Fachverbandes Friseur und Kosmetik bzw. der Mitgliedsinnungen sowie in Rundschreiben unterstützt. In einem für alle Betriebe erstellten und aktualisierten Handbuch werden alle relevanten Vorschriften zusammengestellt und Hilfestellungen für deren Anwendung, z.B. Checklisten, gegeben. Für die sicherheitstechnische Unterweisung von Mitarbeitern in den Betrieben werden Musteranweisungen eingesetzt, die die spezifischen Sicherheitsrisiken für diesen Personenkreis und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

1. Dokumentation: Die Fachkundige Stelle führt eine Liste aller verteilten Arbeitsschutzinformationen. Sie führt und pflegt ein betriebsartenspezifisches Arbeitsschutzhandbuch.
2. Revision: Die Fachkundige Stelle verpflichtet sich ihre Arbeit zu dokumentieren für Revisionsmaßnahmen der BGW in geeigneter Weise vorzuhalten.

## **§ 5 Leistungen und Kosten**

Bei der Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nimmt der Betriebsinhaber bzw. die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortliche Person an einer Ersts Schulung (4,5 h) teil und in Folge an Fortbildungsveranstaltungen (Umfang 1,5 h pro Jahr; eine Zusammenfassung auf eine Veranstaltung ist zulässig, sofern die erforderliche Gesamtdauer nicht unterschritten bzw. die zu vermittelnden Themen vollständig vorgetragen werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Erstbegehung (vgl. §4 Nr. 1) durchgeführt werden. Weitere Begehungen und Beratungen finden auf Wunsch des Betriebsinhabers statt. Kosten für Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter durch den Betriebsarzt werden zusätzlich berechnet.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Mitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseure und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 210,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 249,90
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 295,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 351,05
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 155,-- zzgl. 19 % MwSt.

*Die Leistungen und entsprechende Gebühr betragen bei einem **Nichtmitgliedsbetrieb** der Landesinnung Friseur und Kosmetik Saarland*

Betriebsbegehung bzw. Vor-Ort-Beratung für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern	€ 315,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 374,85
für Betriebe mit 6 oder mehr Mitarbeitern	€ 440,00 zzgl. gesetzl. MwSt. = € 523,16
Erstschulung bzw. Fortbildungsveranstaltung	€ 390,-- zzgl. 19 % MwSt.

## **§ 6 Unternehmerpflichten**

1. In jedem Betrieb ist entweder der Betriebsinhaber oder ein Verpflichteter der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dieser wird über zu beachtende Änderungen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung durch die Fachkundige Stelle und die BGW informiert. Im Rahmen der alternativen Betreuung nimmt der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an der Erstschulungsveranstaltung und regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen gemäß DGUV Vorschrift 2 teil.

Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt mit Unterstützung der Fachkundigen Stelle und des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie wesentliche allgemeine Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Hierzu gehören insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse für den Verantwortungsbereich
- Unterrichtung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse,
- Erstellung notwendiger Arbeitsanweisungen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in seinem Verantwortungsbereich,
- Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Information und Hinzuziehung der Fachkundigen Stelle oder des sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienstleiters im Bedarfsfall (insbesondere wenn die unter § 4, Punkt 1, 1-4 genannten Gründe vorliegen),
- Dokumentation,
- bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz.

2. Der Unternehmer bzw. der Verantwortliche für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wirkt an den Begehungen mit und ermöglicht alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen. Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden nach Möglichkeit den Begehungstermin vorher mit dem Unternehmer abstimmen. In den Fällen, wo dies organisatorisch nicht bzw. nicht ausreichend möglich war, berechtigt dies den Unternehmer nicht, die Begehung ohne triftigen Grund zu untersagen.
3. Begehungs-, Schulungs-, Beratungs- und Untersuchungsgebühren sind vor Ort unmittelbar nach Leistungserbringung zu entrichten. Die Gebühr für die Beratungsleistungen ist durch (widerrufbare) Abbuchungsermächtigungen oder in bar bzw. durch (Verrechnungs-)Scheck zu entrichten. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Vereinbarung die Gebühr auch auf andere Weise entrichtet werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift berechtigt den Fachverband Friseur und Kosmetik zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Fachverband Friseur und Kosmetik behält sich eine Anpassung der Gebührensätze aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben oder gestiegener Kosten vor. In diesem Fall hat der Betrieb ein sofortiges Kündigungsrecht.

## **§ 7 Geltungsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Betrieb in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum kalendarischen Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Der Fachverband Friseur und Kosmetik ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Betrieb trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 (Bezahlung der Gebühr unmittelbar nach Leistungserbringung) beachtet.
4. Die Kündigung nach § 7 Abs. 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiermit die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stuttgart, 01.01.2017

für den Fachverband Friseur und Kosmetik Stuttgart

gez.  
Herbert Gassert  
Landesvorstandsvorsitzender

gez.  
Matthias Moser  
Landesgeschäftsführer



# Teilnahmeerklärung



an der „Alternativen Betreuung“ Verbandsgebiet Saarland  
**des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg**

Name des Betriebes	Straße
Name des Inhabers (bzw. des verantwortlichen Mitarbeiters für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)	PLZ <span style="float: right;">Ort</span>
Telefonnummer mit Durchwahl	zuständige Innung <span style="float: right;">Innungs-Mitglied ja/nein?</span>
Fax-Nummer, E-Mail	Mitgliedsnummer der BGW

Anzahl aller Mitarbeiter des Betriebes (inkl. geringfügig Beschäftigte): ..... (pro Kopf)

Genauere Bezeichnung des Gewerbes (Friseurhandwerk, Kosmetikgewerbe):  
 .....

Werden neben diesem Gewerbe weitere „gewerbefremde“ Dienstleistungen angeboten?    
Ja / Nein  
Bei „Ja“ bitte ankreuzen und folgende Tabelle ausfüllen

Lfd. Nr.	Gewerbebezug	Anzahl der Mitarbeiter (pro Kopf)
1		
2		
3		
4		

Wurden Sie schon vorher arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut?  ja  nein

Wenn ja, Name des Betreuungsdienstes ? \_\_\_\_\_  
 → wenn ja, Kopie des Vertrages beilegen! Betreuungsdienst

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Sicherheitstechnik?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

Wurde eine Erstbegehung durchgeführt für Arbeitsmedizin?  ja  nein  
 → wenn ja, Kopie des Begehungsprotokolls beilegen!

- Seite 2 -

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an der „alternativen Betreuungsform“ des Fachverbandes Friseur und Kosmetik Baden-Württemberg, die auch als „BGW-Leitlinie für betriebsartenspezifische Konzepte“ bezeichnet wird.

Ich werde den qualifizierten Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Fachverbandes Friseur und Kosmetik („Fachkundige Stelle“) für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach dem §3 und dem §6 ASiG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Außerdem ermögliche ich den Dozenten bzw. Sicherheitsbeauftragten des Fachverbandes nach vorheriger Terminabsprache, Untersuchungen, Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen in meinem Betrieb durchzuführen.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Unternehmers)

Anlagen: .....

**ACHTUNG:**

- 1x Ausfertigung an den FFK/ an die Fachsicherheitskraft
- 1x Ausfertigung an den Kunden (SeminarteilnehmerIn)